

286, 252  
v 52

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ.  
Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Michau.  
25. Jahrg. Wien, Mittwoch, 7. Juli 1915. Nr. 252.

Ernennungen. Der Stadtrat hat ernannt:  
die Bezirksärzte Dr. Wilhelm Zoeller, Dr. Oskar Kopetzky v. Rechtberg, Dr. Jakob Skorpil, Dr. Franz Sieß, Dr. Adolf Souček, Dr. Otto Hromatka, Dr. Julius Zwintz und Dr. Ludwig Müller zu Oberbezirksärzten; die Akzessisten des Zentral-Wahl- und Steuerkatasters Hans Bichel, Franz Hintermayr, Ferdinand Landskron, Josef Berger und Ferdinand Müller zu Offizieren, Exekutionsamts-Kanzlist Albrecht Schraf zum Akzessisten, Praktikant der städt. Gaswerke Karl Rauch zum Kanzleibeamten, Kanzlist 2. Klasse Franz Odvarka zum Kanzlisten 1. Klasse.

Gefallene Angestellte der Gemeinde Wien. In der letzten Zeit haben nachstehende Angestellte der Gemeinde Wien den Tod auf dem Felde der Ehre gefunden: Lehrer Georg Trinkl (Fähnrich im Landw.-Inf.-Reg. Nr. 9), städt. Kanzleihilfe Josef Breimann (Unterjäger im Landessch.-Reg. Nr. II); von den städt. Straßenbahnen: die Schaffner Rudolf Sponer (Landesschütze im Landesschützen-Reg. Nr. 3), Julius Vodicka (Korporal im Landsturm-Reg. Nr. 1), Johann Franz Vogel (Infanterist im Inf.-Reg. Nr. 4) und Josef Wissinger (Infanterist im Landw.-Inf.-Reg. Nr. 1), Wagenführer Ignaz Schmid (Infanterist im Inf.-Reg. Nr. 4), Hilfsarbeiter Franz Reiter (Infanterist im Landw.-Inf.-Reg. Nr. 24), und Hilfsarbeiter Friedrich Schlor (Infanterist im Landw.-Inf.-Reg. Nr. 1); von der städt. Stellwagenunternehmung: Schaffner Ludwig Ondrak (Pionier im Pionier-Bataillon Nr. 8); von den städt. Elektrizitätswerken: Hilfsarbeiter Albert Storch (Infanterist im Landst.-Bat. Nr. 15) und Professionist Karl Zach (Infanterist im Landw.-Inf.-Reg. Nr. 1); vom Brauhause der Stadt Wien: Hilfsarbeiter Franz Rößler (Infanterist im Landw.-Inf.-Reg. Nr. 14), vom Kaiser Jubiläumsspital in Lainz: Diener Karl Tinhofer (Infanterist im Landsturm-Reg. Nr. 1)

Dreiwöchentliche Brotkartenausgabe. Laut Mitteilung des Magistrates werden über Auftrag der n.-ö. Statthalterei von nun an die Brotkarten immer für einen Zeitraum von drei Wochen zugleich ausgegeben werden. Die erste dreiwöchentliche Ausgabe erfolgt am 10. Juli für die Zeit vom 11. bis 31. Juli, die nächste am 31. Juli für die Zeit vom 1. bis 21. August u.s.w. - Die Hauslisten sind zufolge Magistratsverordnung vom 5. Juli 1915 in Hinblick nicht wie bisher gegentlich der Abholung der Brotkarten, sondern immer eine Woche vorher, also das nächstemal am 24. Juli dann am 14. August, 4. September u.s.w. bei den Brot- und Meh-

kommissionen abzugeben. - Die Brotkarten gelten auch fernerhin nur für die auf denselben verzeichnete Woche und ist eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder noch nicht begonnenen Woche unstatthaft und strafbar. - Der Magistrat hat in dieser Angelegenheit folgende Verordnung erlassen: Die n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. Juli 1915 angeordnet, daß die Brot- und Mehlausweise (Brotkarten) für die 14., 15. und 16. Woche zugleich auszugeben sind und die weitere Kartenausgabe immer für einen Zeitraum von drei Wochen erfolgt. In Durchführung dieses Erlasses werden am Samstag, den 10. Juli d.J. die Brotkarten für die Zeit vom 11. bis 31. Juli und fernerhin an jedem dritten Samstag Brotkarten für drei Wochen durch die Brot- und Mehlmmissionen ausgegeben werden. Die Bevölkerung und die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden werden eindringlichst darauf aufmerksam gemacht, daß die Brotkarten immer nur für die auf denselben verzeichnete Woche gelten und daß eine mißbräuchliche Verwendung der Brotkarte einer abgelaufenen oder einer noch nicht begonnenen Woche unstatthaft und strafbar ist. Die mit der hieramtlichen Verordnung vom April 1915 den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern auferlegte Pflicht zur Anlage der Hausliste und Abgabe derselben bei der zuständigen Brot- und Mehlmmission und die Pflicht zur Behebung der Brotkarten und Verteilung derselben an die Wohnparteien besteht fort. Es tritt jedoch insofern eine Änderung ein, als die Hauslisten von nun an nicht mehr wöchentlich, sondern an jedem dritten Samstag, und zwar an jenem Samstag, welcher der Brotkartenausgabe vorausgeht, in der Brot- und Mehlmmission abzugeben sind. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915 von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Städtische Auskunftei zur Vermietung von Sommerwohnungen. In der städt. Auskunftei für die Vermietung von Sommerwohnungen in Niederösterreich wurden im Monate Juni 1915 insgesamt 253 Wohnungen angemeldet und 277 Wohnungen vermietet. Seit Eröffnung der städt. Auskunftei im Jänner d.J. wurden bisher 4162 Wohnungen angemeldet und 637 Wohnungen vermietet. Die Auskünfte an Wohnungssuchende werden unentgeltlich erteilt, ebenso werden die Wohnungsanmeldungen unentgeltlich entgegen genommen.

Verbesserung des Kriegsbrottes. Bei einer heute im Rathause mit Vertretern der Bäckergenossenschaft abgehaltenen Besprechung konnte Bürgermeister Dr. Weiskirchner die erfreuliche Mitteilung machen, daß es seinen Bemühungen gelungen ist, der Gemeinde noch vor Einbringung der neuen Ernte den Bezug eines größeren Quantum von Weizengleichmehl zu sichern. Mit der Abgabe dieses Mehles zur Verwendung für die Broterzeugung und für den Konsum kann begonnen werden. Im Rahmen der derzeit geltenden ministeriellen Vorschriften kann allerdings vorläufig nur ein Mischungsverhältnis von 50 % Edelmehl zu 50 % Maismehl für die Broterzeugung zur Anwendung kommen. Ebensowenig ist mit Rücksicht auf die noch einmal in Geltung stehende Statthalterverordnung vom 25. März 1915 die Erzeugung von Kleingebäck möglich. Die Gemeinde beabsichtigt daher ~~am~~ von Freitag, den 9. d.M. angefangen den Bäckern für die Broterzeugung zu je einem Sack Roggenmehl und 2 Säcken Maismehl je einen Sack Weizengleichmehl zur Verfügung zu stellen. Hiedurch wird eine wesentliche Verbesserung der derzeit bestehenden Mischungsverhältnisse für die Broterzeugung (33 1/3 Edelmehl zu 66 2/3 Maismehl) erzielt und durch die Beigabe von Weizenmehl als Bindemittel die Haltbarkeit und Bekömmlichkeit des Kriegsbrottes gefördert. Allerdings kann dieser erfreuliche Fortschritt nur dann zum Ausdruck kommen, wenn die Bäcker das in Verkehr gebrachte Weizenmehl ausschließlich für die Broterzeugung verwenden. Der Bürgermeister richtete daher an die Vertreter der Bäckergenossenschaft den eindringlichen Appell auf die Mitglieder im Interesse der vorgeschriebenen Verarbeitung des beigeestellten Weizenmehles einzuwirken, und den Mitgliedern eine sorgfältige fachgemäße Behandlung bei der Teigbereitung zu empfehlen. Die Verwendung von Weizenmehl bei der Erzeugung von Zuckerbäckereien oder bei der Herstellung der auch von Bäckern herkömmlicherweise erzeugten Strudel, Franzkuchen, Schnitten etc. ist untersagt. Uebertretungen dieser Anordnung müßten mit der Einstellung der Mehlabgabe an die Zuwiderhandelnden geahndet werden. Die Vertreter der Bäckergenossenschaft sprachen dem Bürgermeister den Dank für die während der schweren Bedrängnis dieses Gewerbebestandes jederzeit gewährte Unterstützung aus und gaben die Erklärung ab, daß die Bäcker Wiens in dankbarer Anerkennung der Verdienste des Bürgermeisters und zum Wohle der Allgemeinheit den anlässlich der Ausgabe von Weizenmehl ergangenen Weisungen Rechnung tragen werde. Schließlich erklärte der Bürgermeister, daß die Aktion der Gemeinde bei der nunmehr eingetretenen Verbesserung des Mischungsverhältnisses nicht zum Stillstand gekommen sei, sondern daß die Gemeinde die vollständige Ausschaltung des Maismehles bei gleichzeitiger Bereitstellung der erforderlichen Mengen von Edelmehlen, insbesondere aus Ungarn, bei der Regierung in Antrag bringen werde.